

**Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung
von Nicht-ärztliche Praxisassistent*innen (NäPa / VERAH®)
in der Hausarztpraxis im Landkreis Osnabrück**

I. Allgemeines

1. Zweck der Zuwendung

1.1 Der Landkreis Osnabrück verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Hausarztpraxis als „Ort der Versorgung“ zu stärken, die Berufszufriedenheit von Medizinischen Fachangestellten zu steigern und die Hausärztinnen und Hausärzte durch hochqualifizierte Unterstützungsleistungen zu entlasten.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Osnabrück als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Qualifizierung einer/eines Medizinischen Fachangestellten zur Nicht-ärztlichen Praxisassistent*in pro Hausarztpraxis (NäPa / VERAH®).

3. Fördergebiet

3.1 Fördergebiet ist das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Osnabrück.

4. Zuwendungsempfänger/Innen

4.1 Zuwendungsempfänger sind vertragsärztlich tätige Hausärztinnen und Hausärzte, die im Landkreis Osnabrück nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, das der Praxis zugehörige Medizinische Fachpersonal zu Nicht-ärztlichen Praxisassistent*in (NäPa / VERAH®) weiterqualifizieren.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Antragsberechtigt sind vertragsärztlich tätige Hausärztinnen und Hausärzte, deren Niederlassung sich im Landkreis Osnabrück befindet.

5.2 Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Im Einzelfall kann die für die Bewilligung zuständige Stelle Ausnahmen zulassen.

5.3 Es ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderungen stattfinden.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt je Qualifizierungsmaßnahme 1000 €.

7. Rückzahlung der Zuwendung

7.1 Sollten sich dem Landkreis Osnabrück Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Mittel zu Unrecht gewährt wurden, bzw. dass die gewährten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, prüft dieser, inwieweit eine Aufhebung des jeweiligen Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Mittel in Betracht kommen. Insoweit wird auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 48 ff. VwVfG verwiesen.

7.2 Dementsprechend kommt die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der Mittel insbesondere dann in Betracht, wenn

- die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurden,
- die Mittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- der für die Bewilligung maßgebliche Verwendungszweck entfällt oder ohne Zustimmung des Landkreis Osnabrück geändert wird,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt wird.

II. Verfahren

8. Antrag

8.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist grundsätzlich schriftlich beim Landkreis Osnabrück einzureichen. Erforderlich ist in diesem Fall die eigenhändige Unterschrift des Antragsstellers.

Folgende Angaben müssen in dem schriftlich gestellten Antrag enthalten sein:

- Beschreibung der erforderlichen Aufwendungen,
- Datum an dem die Ausbildung zur Nicht-ärztlichen Praxisassistent*in (NäPa / VERAH®) begonnen werden soll sowie das voraussichtliche Datum der Beendigung der Ausbildung,
- Ort an dem die Ausbildung zur Nicht-ärztlichen Praxisassistent*in (NäPa / VERAH®) gemacht werden soll,
- Anbieter der Ausbildung zur Nicht-ärztlichen Praxisassistent*in (NäPa / VERAH®)
- Angaben darüber, inwieweit Fördermittel von anderen Institutionen für diese Maßnahme bewilligt wurden bzw. inwieweit entsprechende Anträge gestellt wurden
- Schriftliche Einverständniserklärung zur Überprüfung der Angaben,
- Schriftliche Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben.

9. Bewilligung und Auszahlung

9.1 Der Antrag wird zunächst durch den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück geprüft. Dieser prüft auf Grundlage der im Rahmen der Antragsstellung gemachten Angaben, ob die Voraussetzungen (Ziffern 3. bis 5. dieser Richtlinie) für die Bewilligung einer Zuwendung erfüllt sind.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die abschließende Entscheidung im gemeinsamen Einvernehmen mit der zuständigen Fachdienstleitung sowie dem Vorstand I des Landkreises Osnabrück.

Die Auszahlung der Mittel darf grundsätzlich erst erfolgen, nachdem die Zustimmung der o.g. Personen vorliegt und ein entsprechender Bewilligungsbescheid erlassen wurde.

Der Bewilligungsbescheid enthält folgende Vorgaben:

- Regelungen zur Inanspruchnahme der Mittel,
Verweis auf die Zuwendungsvoraussetzungen (vgl. Ziffern 3. bis 5. dieser Richtlinie)
- Vorgaben zur Erstellung der Verwendungsnachweise,
Auflistung der erforderlichen Mindestinhalte (vgl. Ziffer 10. dieser Richtlinie)
- Regelungen zur möglichen Aufhebung des Bewilligungsbescheides,
Verweis auf die §§ 48 ff. VwVfG sowie auf typische Fallkonstellationen, in denen eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids mit anschließender Rückforderung der Mittel in Betracht zu ziehen ist (vgl. Ziffer 7. dieser Richtlinie).

9.2 Die Zuwendung wird erst ausgezahlt und nur dann, wenn die Medizinische Fachangestellte / der Medizinische Fachangestellte die Weiterbildung zur Nicht-ärztlichen Praxisassistent*in (NäPa / VERAH®) erfolgreich abgeschlossen hat.

10. Nachweis der Verwendung

10.1 Innerhalb von vier Wochen nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung zur Nicht-ärztlichen Praxisassistent*in (NäPa / VERAH®) muss die Antragstellerin / der Antragssteller einen Verwendungsnachweis vorlegen.

Auf die Vorlage eines Sachberichts kann verzichtet werden.

- Der Verwendungsnachweis wird durch Einreichung einer Kopie des Abschlusszeugnisses und der Ausbildungsrechnung erbracht.

10.2 Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 16. Januar 2017 in Kraft.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 01. Mai 2016.

Osnabrück, 17/1/2017



Dr. Michael Lübbersmann
Landrat